



## **4. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.09.2019**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 05.03.2025 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Änderung der Geschäftsordnung**

1. *§ 16 Abs. 3 wird neu hinzugefügt  
§ 16 Abs 3 wird Abs. 4, Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6 und aus Abs. 6 wird Abs. 7:*

#### **§ 16 Ausschüsse**

- (3) Die Benennung von neuen bzw. zu wechselnden Mitgliedern der städtischen Ausschüsse i.S. des § 32a KV M-V, durch die jeweiligen Vorschlagsberechtigten, müssen zur Wahrung der Ladungsfristen spätestens 7 Tage vor der entsprechenden Sitzung des betroffenen Gremiums beim Sitzungsdienst schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (4) Die Niederschrift der Ausschüsse ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung der Ausschüsse neben den Mitgliedern der Ausschüsse und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auch den Fraktionsvorsitzenden und den Mitgliedern des Hauptausschusses zu übersenden.
- (5) Die Niederschrift des Hauptausschusses ist nach Möglichkeit mit der Einladung zur nächsten Sitzung neben den Mitgliedern des Hauptausschusses an alle Mitglieder der Stadtvertretung zu übersenden.
- (6) Zu Tagesordnungspunkten, die von öffentlichem Interesse sind, ist auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder einer Fraktion der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder einem seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Möglichkeit in der Sitzung der Stadtvertretung einzuräumen, über die entsprechende Ausschusstätigkeit zu berichten.
- (7) Wenn eine Angelegenheit durch die Stadtvertretung oder den Hauptausschuss mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet der jeweilig Zuweisende, indem festgelegt wird, welchem Ausschuss die Federführung der Beratung zugewiesen wird. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die 4. Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Waren (Müritz), 6. März 2025

Toralf Schnur  
Präsident der Stadtvertretung